

XII.

Auf das k. k. Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Vom 1. April bis 30. Juni 1854.

Verordnung des Finanz-Ministers vom 2. April 1854, wirksam für die Kronländer Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Lodomerien und Bukowina, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und Dalmatien, womit die Vereinigung mehrerer Stein- und Braunkohlen-Grubenfeldmassen in Ein Grubenfeld gestattet wird.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. März 1854 in Betreff der Vereinigung mehrerer Stein- und Braunkohlen-Grubenfeldmassen in Ein Grubenfeld, nachstehende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

§. 1. Die Vereinigung mehrerer Stein- und Braunkohlen-Grubenfeldmassen in Ein Grubenfeld unter Einem Haupteinbau ist unter den Bedingungen gestattet:

- a) dass die Grubenfeldmassen, welche vereinigt werden sollen, ein zusammenhängendes und gut geschlossenes Ganze bilden;
- b) dass nicht mehr als höchstens 16 einfache Grubenfeldmassen nach dem Patente vom 21. Juli 1819 zu Einem Grubenfelde vereinigt werden;
- c) dass mindestens in einem der zu vereinigenden Grubenfeldmassen solche Werksanlagen, Vorrichtungen und Bergbaue im bergordnungsmässigen Betriebe sich befinden, welche zum Abbau des ganzen Grubenfeldes geeignet sind; und zu dessen Ausdehnung in einem angemessenen Verhältnisse stehen;
- d) dass die auf einzelne Grubenfeldmassen etwa versicherten Tabulargläubiger zu dieser Vereinigung ihre Zustimmung geben, und
- e) dass das durch Vereinigung einzelner Grubenfeldmassen zu bildende Grubenfeld vorher definitiv begränzt, vermarktet und darüber eine genaue Karte verfertigt werde.

§. 2. Eine solche Vereinigung hat die Wirkung, dass das dadurch entstandene Grubenfeld als ein Ganzes betrachtet wird, wodurch die Nothwendigkeit zur Offenhaltung und zum Baubetriebe besonderer Einbaue in jedem einzelnen Grubenfeldmasse entfällt.

§. 3. Ueber die Vereinigung ist nach vorausgegangener ämtlicher Erhebung aller Verhältnisse an Ort und Stelle von den k. k. Berghauptmannschaften oder den sonst das Bergregale verwaltenden Behörden, ein neuer Verleihungsbrief mit Berufung auf die früheren Belehnungsurkunden auszufertigen, und dessen Eintragung in die Bergbücher nach Vorschrift der Verordnung des Justizministers einverständlich mit dem Minister für Landescultur und Bergwesen vom 24. Februar 1850, Reichsgesetzblatt Nr. 73 zu veranlassen. **Baumgartner m. p.**

(Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1854, Stück XXVI, Nr. 73.)

Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 8. Mai 1854, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit der provisorischen Berghauptmannschaft für Siebenbürgen.

Im Nachhange zur Verordnung des Finanz-Ministers vom 11. März 1854 (Reichsgesetzblatt Nr. 63) wird kundgemacht, dass die provisorische Berghauptmannschaft für das Grossfürstenthum Siebenbürgen, in Zalathna, mit dem 1. Juni 1854 ihre Wirksamkeit beginnen wird. **Baumgartner m. p.**

(Reichsgesetzblatt 1854, Stück XLIII, Nr. 119.)